

Bergarbeiter-Zeitung

Organ des Verbandes der Bergarbeiter Deutschlands

Spiegel-Rente: Hannover 578 18
Spiegel-Rente: Essen . . . 241 71

Der Abonnementspreis beträgt durch Voten über die Post bezogen monatlich 0,75 Goldmark
Post- und Geschäftsanzeigen jeder Art werden nicht angenommen



Verantwortlich für den Inhalt: Heine Linberg, Essen. Druck: G. Rindmann & Co., Bochum
Verlag: Verband der Bergarbeiter Deutschlands, Bochum i. B., Bismarckstr. 38/42

Telefon-Nummern: 26, 29, 30
Telegraph: 11/Verband Bochum

Nur Organisation kann retten!

Schwer lastet die Not der Zeit auf dem arbeitenden Volke. Die Endentscheidung aus dem Weltkrieg ist für das deutsche Volk gefallen, so unglücklich es man sich nur denken konnte. Unerschütterlich Opfer an Gut und Blut, an zeitlicher Volks- und Wirtschaftskraft hat der Ruhrieg geordert. Dem Wiederaufbau in Frankreich kommt davon herzlich wenig zugute. Der Frank geht den Weg der Markt, Leuerung und Inflation steigen in Frankreich, aber was man aus dem Ruhrgebiet holte, kommt nicht einmal den zerstückten Soldaten zugute. Interessententente in Frankreich wehren sich gegen den Abtransport im Ruhrgebiet beizugunster Waren, weil die Handelskraft auf die eigene Industrie das forderer. Das im Rheinland gelagerte Holz soll nicht in die Wiederaufbauebene weilt das den Preis für den Holzhandel brüde. Das Comité des Forges will nicht, daß das Eisen von der Ruhr den Preis in Frankreich brüde, deshalb soll es zu Schrott zer schlagen werden!

Die Befestigung Deutschlands durch die Reparationsverpflichtungen ist nach der Forderung seiner Wirtschaft durch den Ruhrkrieg geschickel schlimm. Es bedarf der Anstrengung aller Kräfte, um aus diesem Elend herauszukommen. Dabei ist es aber auch notwendig die höchsten Erträge, zeitweise die wirtschaftliche Überlegenheit der Unternehmerrklasse auszunutzen, um die Wirtschaftskrisen zu erreichen, allen stöbischen Ausbeutungsfornen wieder Leben einzuhauchen.

Die deutschen Bergarbeiter haben, der Not gehorchend, Ueberarbeitsabkommen in fast allen Revieren getroffen. Schwer ist den Organisationen die Zustimmung geworden, schwerer wird den Anspinn die Ausföhrung, besonders da, wo Unternehmer jedes soziale Empfinden vermissen lassen, wo Willkür und Schikane an der Arbeitstättige Organ feiern. Aber all das kann und darf kein Grund sein, den Kopf hängen zu lassen und sich einer Verzweiflungshandlung hinzugeben. Wie jung unser Kämpfen:

**„Wir hatten so manche verzweifelte Schlöht und sehen die Sonne doch schimmern.
Rue einig, einig müssen wir sein,
Es feht und geistlos wie Erz und Gestein...
Eich auf, Kameraden, durch Nacht zum Licht
Seid brüderlich alle umschlingend,
Gehet es: „Wir wollen nicht enden die Schlöht,
Wir keh den Sieg wir erzwingen!“
Den schönen Sieg, der uns allen kommt,
Daß der Bergmannstand wieder zu Ehren kommt!“**

Die Not der Zeit, Egerdiktat und deutscher Wirtschaft, und Finanzkammer, Schwächung der Widerstandskraft der Arbeiterschaft durch zu langer Arbeitszeit. Aber nur vorübergehend! Es ist nicht wahr, daß nicht wahr sein, daß der Achtundentag, daß die Siebenundentag nicht beständig ist! Als unsere Abkommen sehen für eine bestimmte Zeit bestimmte Mehrarbeitszeit vor. Es wird ganz von dem Stand der Wirtschaft, von Stand und Macht der Arbeiterorganisationen abhängen, wie die Dinge nach Ablauf der Vereinbarungen sich entwickeln.

Die Verordnung über die Arbeitszeit vom 21. Dezember 1923 setzt den Achtundentag als Regel fest. Sie bestimmt eine Menge von Ausnahmen die in weitem Umfang Arbeitszeitverlängerung ermöglicht. Sie sagt auch, daß die Arbeitszeitfrage endgültig gesetzlich geregelt werden soll. Das weist auf die Gefahr hin, die in dieser Regelung für die Arbeiterschaft liegen kann; wenn sie nicht für diese kommenden Kämpfe rüstet!

Den Unternehmern geht die Arbeitszeitverordnung gar nicht. Die „Beitrag. Stg.“ sagt offen, daß der Grundgedanke der Achtundentags nicht tragbar sei für die deutsche Wirtschaft, wir müssen ganz andere Bestimmungen bekommen über die Arbeitszeit als die hier vorliegenden. Das Sinnesblatt, die „Deutsche Allg. Stg.“, höhnte über die Staatsautorität, die mit dieser Verordnung vorgeschritten wurde, „es wird klug, sich auf Positionen zurückzuziehen, die man behaupten kann“. Das heißt: Die Regierung soll offiziell den Achtundentag abschaffen! Die „Rhein-Westf. Stg.“ nennt die Verordnung produktionshemmend und sagt besonders:

„Die Veroppelung der Arbeitszeitfrage mit dem Tarifvertrag, der letzten Endes immer wieder auf einen Zwangstakt hinausläuft, macht eine produktive Bewertung der Arbeitsleistung abhängig von langwierigen Verhandlungen, die sich bisher immer noch als unproduktiv erwiesen.“

Die Absicht ist klar: ein neues Arbeitszeitgesetz soll den Achtundentag beseitigen und den Unternehmern tariflose Zeiten bringen, in denen sie ohne lange Verhandlungen alles einseitig diktieren können.

Es wäre tödlich, die Gefahr der Zeit für die Arbeiterschaft zu verheimlichen.

Die Diktatur der Rentenbank beginnt sich recht deutlich zu zeigen. Die Rentenbank basiert bekanntlich auf der finanziellen Forderung des industriellen und landwirtschaftlichen Besitzes und in ihrem Direktorium ist alles vertreten, was es an Schatzkammern in Deutschland gibt, von Hilger, Rösche, Dr. Heim bis Bücher und Dr. Gorge. Diese Herrschaften treten mit dem Anspruch auf, Wirtschaft und Politik in Deutschland bestimmend zu beeinflussen, weil sie nur dann zur Stabilisierung unserer Währung gelangen können zu können, wenn alles nach ihrem Rezept geht. Herr Hilger hat nämlich eine Rede gehalten, in der er die Forderungen des Rentenbankdirektoriums präzisierter. Er hat damit fecht den Horn der Rhein-Westf. Stg. herausgefordert, weil unter den Forderungen sich auch die nach dem föderalistischen (einzelstaatlichen) Umbau des deutschen Reiches im himmarschlichen Sinne bestand. Die Rhein-Westf. Stg. weist solche Einmischung der Rentenbank in politische Fragen zurück. Aber nun, wie diese Frage angeht werden! Wir sind derselben Ansicht wie das Essener Blatt, aber nicht nur wegen der föderalistischen Tendenz der Rentenbankherren, sondern noch mehr wegen ihrer Wirtschaftsdiktatur. Sie fordern radikalsten Beamtenabbau, besonders Entlassung aller parteipolitischen Beamten. Jahresheftung hat man die Arbeitnehmerschaft schematisch von der Staatsverwaltung ferngehalten, in den letzten Jahren konnte man das nicht mehr. Mancher Sozialdemokrat kommunist oder Gewerkschafter wurde städtischer Polizeikommissar, Bürgermeister, Landrat, Polizeipräsident. Sie verwalten im allgemeinen ihre Ämter so gut, sehr oft besser als frühere Beamte. Aber die Durchdringung des staatlichen Verwaltungsapparats mit modernen Menschen ist natürlich eine Gefahr für das kapitalistische System, deshalb die Forderung nach Beamtenabbau, dessen finanzieller Erfolg noch sehr zweifelhaft ist.

Statt Erfassung der Sachwerte fordert die Rentenbank Vermehrung der Sachwerte. Natürlich nur im kapitalistischen Sinne: Vergrößerung der Substanz der industriellen und landwirtschaftlichen Betriebe durch vermehrte Ausbeutung, während wir in der Erhöhung der Kaufkraft der breiten Massen in der damit verbundenen Überproduktion und geistigen Gesundheit des Volkes eine verhängnisvolle Vermehrung der Sachwerte sehen. Die Rentenbank fordert Beseitigung der Substitutionswirtschaft, dabei legt sie besonders Wert auf die Erhaltung der Lohnabhängigkeit, damit der Lohnabhängige verdient als der Unbezahlte

und Hause“. Die Kältefängermetode kennen wir! Die Unternehmer haben es immer in der Hand gehabt, dies Ziel zu erreichen, sie brauchen nur die Tarifhöhe als Kriterium, als Mindesthöhe zu betrachten und gute Leistungen durch Ueberbezahlung anzuspornen. Sie wollen aber das Gegenteil: Tariflohn als Höchstlohn, am liebsten aber Preisbestimmung durch tarifliche Regelung und Ausnutzung wüster Konkurrenz der Arbeiter untereinander.

Weil alle diese Pläne mit gesetzgeberischen Mitteln unterstützt werden deshalb ist es auch die Pflicht der Arbeitnehmer, sich um die Gesetzgebung zu kümmern, sie zu beeinflussen, d. h. im Arbeiterinn sich politisch zu betätigen. Das ist heute um so notwendiger, da baldige Reichstagswahlen eine für lange Zeit maßgebende Entscheidung über wichtige Fragen bringen werden.

Die Reaktion hat nach dem Kriege fast überall Triumphe gefeiert. In England und Belgien liegen die Verhältnisse noch argsten infolge der relativ wirtschaftlichen demokratischen Verhältnisse. In England ist es dank einer großzügigen Steuerpolitik, mit der selbst die letzte „Britische“ deutsche Steuerpolitik nach keinen Vergleich auszuhalten kann, trotz großer Arbeitslosigkeit gelungen, die Lebenshaltung der Arbeiterklasse einigermassen in Einklang zu halten mit der Leuerung. In Belgien rufen die Unternehmer zum Angriff auf den Achtundentag, aber sie werden einen sehr schweren Stand haben.

In der Schweiz ist durch Verordnung die 52-Stundentabelle zum großen Teil eingeführt. Ein neuer Gesetzesentwurf, gegen den die Schweizerische Arbeiterschaft die Nothabstimmung bezieht, will die 54 Stundenwoche, also den Neunhundertentag gesetzlich festlegen.

In Österreich nennen die Unternehmer gegen den Achtundentag an, die Regierung möchte das Urlaubsrecht, das den Arbeitern Urlaub unter Fortzahlung des Lohnes garantiert, beseitigen.

In der Tschechoslowakei mußten die Bergarbeiter im vergangenen Sommer einen schweren Kampf führen, der zwar nicht von den Unternehmern gemildert, aber doch durch die Arbeiter selbst für die Arbeiter brachte.

In Frankreich ist 1919 der Achtundentag gesetzlich geordnet worden und die Unternehmerrklasse hat bislang nicht gewagt, einen Gegenstoß dagegen zu unternehmen, wenn es auch an Umgestaltung der Arbeitsverhältnisse nicht fehlt. Bei der relativen Schwäche der französischen Arbeiterorganisationen konnte diese Resistenz verwunderlich erscheinen. Sie hat aber ihre Ursache in der Tatsache, daß das verarmte Frankreich, das heute noch nicht einmal durch den Krieg verarmtesten Boden geerbt hat, verhältnismäßig viel Arbeitskräfte braucht. Ob die Arbeiterschaft Frankreichs nicht von dem Koller angeht wird, den die Kapitalisten anderer Länder befallen hat, indem sie in Arbeitsverlängerung, das einzige Mittel zur Erhöhung der Produktion und ihrer Profite sehen, ist abzumachen. Die mit dem Sinken des Frankens verbundene Leuerung in Frankreich wird ohnehin zu heftigen wirtschaftlichen Kämpfen führen.

Am schwersten hat es die Arbeiterschaft in Deutschland. Aber auch sie hat keinen Grund zum Verzweifeln. Nur wer sich selbst aufgibt, ist verloren! Es ist eine unglückliche Tatsache, wenn Arbeiter ihre Organisation verlassen, weil sie ihr nicht gelang, durchzusetzen, was nötig wäre. Ohne Organisation ist die Arbeiterschaft rettungslos verloren, widerstandlos den Verfallungsgefahren gewisser Unternehmerrklassen preisgegeben!

Deutschland kann nur gefunden mit einer arbeitsfähigen, arbeitsfreudigen Arbeitnehmerschaft. Das werden auch noch die Regierung und Unternehmerrklasse erkennen, es heute nicht wahr haben wollen oder die ganz falsche Methoden zur Erreichung dieses Zweckes anwenden. Mit der Hunger- und Elendenspolitik, die die Arbeiterschaft man keine Arbeitsfreudigkeit, sondern dumpfe Verarmung, die sich eines Tages sehr schmerzhaft für die Klassenhalter entleeren müßte!

So weit sind wir aber noch nicht in Deutschland und wir werden nicht dahin kommen, wenn die Arbeiter aus der heutigen Not die richtige Lehre ziehen:

Nun erst recht tren zur Organisation gehalten, sie gestärkt mit allem Eifer für künftige Kämpfe!

Wir werden in den nächsten Nummern die Spezialfragen der Arbeitszeit und Arbeitsleistung im Bergbau, die notwendige Entwicklung und die daraus zu ziehenden Lehren behandeln. Wir hoffen, daß die erzwungene, den Verbänd vorwärts bringende Arbeit, die wir in einzelnen Revieren beobachten können, auf der ganzen Linie tatkräftig einsetzt, denn nur

eine feste Organisation ist der wirksamste Schutz der Arbeiter!

Lohnergebnisse.

Bei den letzten Lohnverhandlungen wurden die Löhne durch Schlichtungsprozedur für die Zeit vom 1. bis 14. Januar 1924 für die einzelnen Reviere pro Mann und Schicht einschl. Soziallohn wie folgt festgelegt:

Reviere	Soziallohn	600 Rubl. W. =	3,90 Goldmark
Niederhessen	2,75	300	= 3,25
Sachsen	2,97	540	= 3,51
Oberrhein	2,97	540	= 3,51
Niederrhein	2,70	485	= 3,185
Bayern: Hochlohn	2,70	485	= 3,185
Steinlohn	2,34	420	= 2,76
Braunlohn	2,39	485	= 3,08 1/2

Der Schlichtungsprozedur für diese Reviere lautet wie folgt: Für die Zeit vom 1. bis 14. Januar 1924, morgens 6 Uhr, wird der Sozillohn für die vorgenannten Reviere um je 10 Prozent erhöht. Darüber hinaus wird für jede in der vorgenannten Zeit verarbeitete Schicht eine Papiermarkzulage in dem Ausmaß gewährt, daß der Gesamtlohn aus Papier- und Sozillohn gleich dem bis zum 31. Dezember 1923 in Geltung gewesenen Gesamtlohn ist. Frist zur Erklärung über Annahme oder Ablehnung des Schlichtungsprozedurs läuft am 9. Januar d. J. ab.

Der Sozillohnbetrag ist also nach dem Schlichtungsprozedur um 10 Prozent erhöht, während die Leuerungszulage um 10 Prozent ermäßigt wurde. Der Gesamtlohn ist also geblieben, wie er bisher war. Zu diesem Lohn kommen die Zuschläge für Mehrarbeit, welche bekanntlich für die Untertagearbeiter 1/3, bzw. 1/2 und für die Oberbergarbeiter 1/2 beträgt. Wir machen insbesondere für Oberhessen darauf aufmerksam, daß dieser Zuschlag vom Gesamtlohn, also auch von der Leuerungszulage, gezahlt werden muß.

Für den mitteldeutschen Braunlohnbergbau ist durch die Bezirksleitung Halle eine Vereinbarung getroffen worden, nach der die Löhne für die oben genannte Zeit wie folgt geregelt sind:

Reviere	600 Rubl. W. =	3,25 Goldmark
Permethler	2,50	3,25
+ 25% für Mehrarbeit	0,62 1/2	3,87 5

Handarbeiter I 95, II 92, III 90 % von den Sätzen des Rheinreviers.

Der Schiedspruch für den Siegener Erzbergbau

vom 21. Dezember 1923 bestimmt:

Die außergerichtlichen Schwierigkeiten, an denen mit der deutschen Arbeiterschaft der Siegener Erzbergbau zu leiden hat, zwingen die Parteien zu außerordentlichen Maßnahmen. Insbesondere soll erreicht werden, die Wiederherstellung der Friedensstellung und damit eine Verbilligung der Produktion, welche die Wettbewerbsfähigkeit des Siegener Erzbergbaues sicher stellt. Es werden daher den Parteien folgende Maßnahmen empfohlen:

1. Die Arbeitgeber werden alle wirtschaftlich möglichen technischen und organisatorischen Mittel ergreifen, um das erstrebte Ziel alsbald zu erreichen. Die Arbeitnehmer unter Lage werden im Anschluß an die regelmäßige Schicht Mehrarbeit bereit sein, daß die Gesamtarbeitsdauer (vom Betreten des Förderortes bzw. des Stollenmundloches bis zum Verlassen des Förderortes bzw. des Stollenmundloches) acht Stunden beträgt.

Für die Arbeiter über Lage wird die Arbeitszeit auf 58 Stunden für die sechs Wochentage festgelegt, d. h. daß die reine Arbeitszeit am Samstag in der Morgenschicht nicht mehr als 8 Stunden beträgt.

Für die Arbeiter in den durchgehenden Betrieben über Lage ist im einzelnen Betrieb eine Regelung zu treffen, die sie mit den übrigen Arbeitern über Lage gleichstellt. Wo vor dem Kriege eine kürzere Schichtzeit festgelegt war, gilt diese wieder.

2. Die im Tarifvertrag vorgesehenen Zuschläge für Ueberstunden gelten für die hier vorgesehene Mehrarbeit nicht; indes wird unter der Voraussetzung daß mit dieser Ueberarbeit die Friedensstellung wieder erreicht ist, vom Inkrafttreten dieses Abkommens an, der Schichtlohn für die an der Mehrarbeit beteiligten Arbeiter unter und über Lage um 10 Prozent erhöht.

Am 1. März, 1924 treten die Parteien zusammen, um festzustellen, ob die Friedensstellung erreicht ist. Zum Vergleich soll dabei die Leistung der Arbeiter unter Lage und zwar je Mann und Schicht, im Vierteljahr 1914 mit dem Ergebnis der Monate Januar und Februar 1924 dienen. Bis zu dieser Prüfung wird die vorgesehene Zulage jedwells bezahlt.

3. Die Sonntagsarbeit regelt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen mit der Einschränkung, daß die 24stündige Wechselzeit nicht wieder eingeführt wird.

4. Der am 14. Dezember 1923 gefundene Tarifvertrag wird unter Abänderung folgender Punkte wieder in Kraft gesetzt:

- a) Die feste Zulage für die Gebirgsarbeiter fällt fort. Der Gebirgslohn ist reiner Leistungslohn.
- b) Der tarifliche Dauerzuschlag bildet die Grundlage für die Tarifschichtlohn, d. h. daß der gelernte Handwerker 95 Prozent, der ungelernete Handwerker 90 und der ungelernete Arbeiter 80 Prozent dieses Lohnes erhält.
- c) Innerhalb der einzelnen Altersstufen wird der Lohn demot gestaffelt, daß auf den 14stündigen 25 Prozent des Spitzlohnes der entsprechenden Gruppe entfallen.
- d) Der Schiedspruch vom 30. November 1923 wird für die Zeit vom 3. bis 31. Dezember 1923 in Kraft gesetzt.
- e) Der Tarifvertrag kann nur mit Frist von vier Wochen zum ersten eines Monats gekündigt werden. Nur für die darin vorgesehene Kündigungsfrist besteht ausnahmsweise vorläufig eine achtstellige Kündigungsfrist.

5. Diese Regelung tritt am 31. Dezember 1923 in Kraft und gilt bis zum 1. April 1924. Wenn sie nicht mit Frist von einem Monat gekündigt wird, gilt sie jeweils einen Monat weiter.

6. Die Arbeitgeber sagen zu, den Betrieb so rasch und so vollständig aufzunehmen, als es die betrieblichen und wirtschaftlichen Verhältnisse gestatten. Die bisherigen Werksangehörigen werden in erster Linie wieder eingestellt.

Der Schiedspruch in der Kaliindustrie.

In der Arbeitszeitfrage für die Kaliindustrie hat ein am 7. Januar 1924 vom Reichsarbeitsministerium eingeforderter Schlichtungsausschuss nachstehenden Schiedspruch gefällt:

Um die Versorgung der deutschen Volkswirtschaft mit Kalierzugriffen reichlicher und billiger zu gestalten, um die Erzeugungsfähigkeit der Landwirtschaft und die Zahlungsbilanz Deutschlands zu heben, um die Arbeitslosigkeit zu beseitigen und die Arbeitslosen zu sichern, sowie die Bedürfnisse der Arbeitnehmer zu sichern, ist eine rationelle Ausnutzung der Betriebe zur Erreichung der Friedensstellung unbedingt erforderlich.

Um dieses Ziel zu erreichen, werden die Arbeitgeber unterbaldig alle möglichen technischen und organisatorischen Maßnahmen treffen. Die Schlichtungskammer stellt folgenden Abkommen zwischen dem am Tarifvertrag für die Kaliindustrie beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden für die Dauer der gegenwärtigen wirtschaftlichen Notlage für erforderlich:

I. Zur Ueberwindung der gegenwärtigen wirtschaftlichen Krise wird im Erzbergbau die Vorkriegsarbeitszeit wiederhergestellt. Danach leisten die Arbeiter im Anschluß an die regelmäßige Schicht Mehrarbeit bereit, daß die Arbeitszeit

- 1. unter Lage vom Beginn der Seilfahrt bis zum Beginn der Ausfahrt 8 Stunden beträgt. An Stelle der im Tarifvertrage vorgesehenen Brotzusage tritt eine außerhalb dieser Arbeitszeit liegende Pause, deren Regelung der Vereinbarung zwischen den Parteien und Betriebsvertretungen überlassen wird.
- 2. Ueber Lage ist die Arbeitszeit der unmittelbar mit der eigentlichen Schichtführung zusammenhängenden Teile der Belegschaft gleich der Arbeitszeit unter Lage. Im übrigen beträgt die reine Arbeitszeit 10 Stunden. In durchgehenden Betrieben wird in zwei Schichten gearbeitet.

An Arbeitsstellen mit besonders ungünstigen Arbeitsbedingungen, an denen vor dem Kriege weniger als 10 Stunden gearbeitet worden ist, wird diese Arbeitszeit beibehalten.

II. Die im Tarifvertrage vorgesehene Vergütung von Ueberstundenzuschlägen findet auf diese Mehrarbeit keine Anwendung, dafür sind die regelmäßigen Schichtlöhne einschließlich der Leuerungszulagen unter Berücksichtigung der höheren Leistungen und der Lohnkennzeichen der Friedenszeit angemessen zu erhöhen. Die Tarifparteien werden über die gesamte Lohnregelung alsbald verhandeln.

III. Fälle von unfälliger Härte, die durch die Einführung der Mehrarbeit entstanden sind, sollen durch außerhalb des Reichsmeßes ausgeglichen werden. Arbeiter, die infolge Einführung der Mehrarbeit entlassen worden sind, sind bei der bevorstehenden Umstellung der Betriebe und der sich daraus ergebenden Arbeitslosigkeit von Neuvermietungen in erster Linie zu berücksichtigen. Weitere Entlassungen von Arbeitern aus Anlaß der Einführung von Mehrarbeit sind nur in geringfügigem Umfang vorzunehmen. Soweit es unvermeidlich ist, sollen die sozialen Bedenken, wie Alter, Familienstand und Schichtzugehörigkeit berücksichtigt werden. Die zu entlassenden Arbeiter sollen baldig davon in Kenntnis gesetzt werden. Die Entlassungen sollen unter rechtzeitiger Berücksichtigung der öffentlichen Arbeitsnachweise und nur allmählich im Laufe von vier Wochen durchgeführt werden.

IV. Die am 14. Januar 1924 ausgeprochenen Kündigungsfristen sind hiermit erloschen.

Wirtschaftsteil

Löhne und Profite im Kohlenbergbau Englands und Deutschlands.

Bereits im vorhergehenden Wirtschaftsteil wiesen wir bei der Darstellung der internationalen Kohlen- und Eisenpreise auf die Mangelhaftigkeit der deutschen Statistik hin.

Nach Abschluß des großen englischen Bergarbeiterstreiks 1921 nahmen die Bergarbeiter eine Lohnregelung an, welche die Löhne in bestimmte Beziehungen zu den Erträgen des Bergbaus brachte.

Der Durchschnittsprofit pro Tonne (1016 kg) einschließlich der Profite bei den Nebenprodukten belief sich in dem anerkannten Hausjahr 1913 (1 s = Shilling = etwa 1 Goldmark) auf 1 s 5 3/8 d.

Table with columns: Quartil, 1920, 1921, 1922, 1923. Rows show percentage changes for I, II, III, IV quarters.

Table showing 'Verkaufserlös = 100' with columns: Erlös, Löhne, Gesamtkosten ohne Löhne, Gewinn + Verlust.

Der Leistungseffekt und der Lohn per verfahrenene Schicht geht aus der nachstehenden Aufstellung hervor.

Table with columns: Datum, Förderung per Mann und verfahr. Schicht, Verdienst per verfahr. Schicht.

Ein Vergleich zwischen dem Steigen der Löhne und Profite von 3. Viertel 1922 bis zum 2. Viertel 1923 fällt zugunsten der Profite aus.

Dieses Abkommen und der Manteltarif sind nur gemeinsam und mit der gleichen Frist kündbar.

- V. Die vom Arbeitgeberverband vorgenommene einseitige Verlängerung der Arbeitszeit über den Tarifvertrag hinaus wird durch die bevorstehende Regelung ersetzt.

VI. Diese Regelung tritt am 15. Januar 1924 in Kraft.

VII. Die Parteien haben sich bis zum 14. Januar 1924 über die Annahme des Schiedspruches gegenüber dem Reichsarbeitsministerium zu erklären.

Protokollnotiz: Der Arbeitgeberverband ist bereit, Maßnahmen der Arbeitsnachweisbehörden zur Einrichtung produktiver Beschäftigung erwerbsloser Arbeitnehmer im Kohlenbergbau zu unterstützen.

Über die Annahme oder Ablehnung beschließen wird eine am 13. Januar in Wuppertal tagende Funktionärskonferenz der am Manteltarif beteiligten Arbeitnehmerorganisationen entscheiden.

Die Schlichtungsausgänge gegen die Diktatorgehalte der Kalinduktionen.

Wir teilen bereits mit, daß sich die Kalinduktionen und auch eine Anzahl Privatbetriebe den Anordnungen des Arbeitgeberverbandes, die Besche zu verwerfen und die Beiträge zu brechen, nicht gefügt haben.

Im Tarifvertrag und durch gesetzliche Bestimmung ist die Arbeitszeit festgelegt. Eine einseitige Änderung der Arbeitszeit, wie sie von Seiten der Werke erfolgt ist, ist infolgedessen nicht möglich.

Es geht fest, daß zwischen beiden Parteien ein Tarifvertrag besteht, der zur Zeit noch gilt.

Während also die unangenehmsten Schlichtungsausgänge bisher ausschließlich zwischen den Arbeitern entschieden haben, sollen sich die angrenzenden Bergbetriebe, welche auf Grund des Allgemeinen Deutschen Berggesetzes die Machtvollkommenheit in den Händen haben, den Bergarbeitern und die Gesetzgebung unmissbar zu machen, jede Möglichkeit absperrn, die auch nur eine preugsische Bergbehörde gegen sie einschreiten vorgegangen ist.

Erfüllung der Bergwerke nach der Demobilisierung, Rückgang der Förderung pro Kopf nach Einführung der Siebenstundenschicht unter Tage (Juli 1919) neben Steigen der Löhne: Raubbau während des Krieges, Absatzschwierigkeiten infolge amerikanischer Konkurrenz und der rechtlich fühlbaren Konkurrenz Frankreichs mit Hilfe der billigen Reparationskohlen.

Für Deutschland liegen, wie erwähnt, einwandfreie Berechnungen über die Zusammensetzung der Kohlenpreise in der Inflationsperiode nicht vor.

Zusammensetzung des Ruhrkohlenpreises (je Tonne).

Table showing composition of Ruhr coal price by tonne, with columns for Mark and Prozent for various categories like Vorkriegszeit, Mehrverbrauch, etc.

Nach einem im Auftrage des Reichskohlenrats erstatteten Gutachten für die letzten 6 Vorkriegsjahre.

Bei Löhne und soziale Versicherung: Durch Rückgang des Absatzeffekts auf 605 kg (Zahl geschätzt = Absatzeffekt im unbes. Ruhrrevier Ende 1923 (550 kg) + 10 %).

Bei Materialien und Abschreibungen: Durch Erhöhung der Großhandelsziffer um 47 %, (Frkt. Ztg.) und Sinken der gesamtverantwortbaren Förderung um 15,3 % (1923 zus. 69,5 %).

Nach Schätzungen von Dr. Jüngst-Essen für die nächsten 6 Monate (etwa bis Mitte Juni 1924).

Zusammensetzung des oberschlesischen Kohlenpreises

Table showing composition of Upper Silesian coal price by tonne, with columns for Mark and Prozent for categories like Vorkriegszeit, Mehrverbrauch, etc.

Nach Feststellungen einer oberschl. Grubenverwaltung (mitgeteilt im R. K. R.).

Bei Löhne: Durch Rückgang des Absatzeffekts auf 700 kg. (Zahl geschätzt) Bei Materialien und Abschreibungen: Durch Erhöhung der Großhandelsziffer um 47 Prozent.

Die Preisentwicklung im Jahre 1923.

Das Charakteristische der Preisbewegung von 1923 ist nicht das Aufblähen der Papiermarkziffern, sondern die gewaltige Hausse der Preise in Gold gerechnet.

Table showing price development in 1923, with columns for Datum, Papiermark, Goldmark (Minimum/Maximum), Goldmark Durchschnitt.

Der Stabeisenpreis ab Oberhausen, der im Juli 1914 95,50 Goldmark betrug, stieg von 133 Goldmark Anfang 1923 auf 201 Goldmark Ende 1923 um 51 Prozent.

Der Normalgütertarif der Reichsbahn betrug Anfang 1923 51 Prozent der Vorkriegshöhe, Ende 1923: 225 Prozent der Vorkriegshöhe.

Die Lebenshaltungskosten (amtlicher Lebensleistungsindex gemessen am Dollarkurs), mit anderen Worten: Ende 1923 waren die Lebenshaltungskosten in Gold gerechnet vier- bis fünfmal höher als im Anfang.

Verantwortlich: Dr. Georg Berger, Bochum.

Knappschaffliches. Niederschlesischer Knappschaffsverein.

Im „Kampak“ (Nr. 1) vom 5. Januar d. J. lesen wir unter dem Titel: Vorhanbehaltung des Niederschlesischen Knappschaffsvereins zu Waldenburg vom 21. Dezember 1923 u. a. folgendes:

Es dürfen vom 1. Januar 1924 ab innerhalb der einzelnen Vereine nur mehr die gesetzlichen Regelungen gewährt werden, alle Mehrleistungen auf dem Gebiete der Kranken- und Pensionsversicherung kommen in Wegfall.

Die Untervorstandsmitglieder des Niederschlesischen Knappschaffsvereins scheinen das Verbotknappschaffsgesetz nach ihrem Geschmack auszulagern.

„(Abs. 1.) In dem Sonderverträgen, welche die bisherigen Knappschaffsvereine nach Artikel 9 Abs. 2 erlassen, dürfen keine Mehrleistungen der Krankenversicherung vorgesehen werden, die nach Art und Umfang dem bisherigen Knappschaffsvereine nicht schon vor dem 1. Januar 1923 gewährt worden waren.“

„(Abs. 2.) Kommt kein Beschluß über die Sonderverträge bis zum 1. Januar 1924 zustande, so erlöst die her vordauerliche Vorstand des Reichsknappschaffsvereins.“

Unsere Vorstandskollegen müssen alles tun, um eine solche Auslegung des Verbotknappschaffsgesetzes, wie es vom Niederschlesischen Knappschaffsverein geschieht, zu verhindern.

Aus dem Kreise der Kameraden. Oberbergamtsbezirk Bonn. Herrenmädchen an der Meise.

Nachdem das Rofeldlieferbergwerk, G. m. b. H. in Lüttich durch Arbeitslosigkeit der Arbeiter gläubig wurde gemacht zu haben, erließ es am 21. Dezember einseitig neue Arbeitsbedingungen.

Frauen- und Kinderzulagen fallen weg. Sozialaufwendungen, d. h. Firmen-Beiträge zur Kranken-, Invaliden-, Alters-, Berufsunfähigkeits- usw. werden seitens der Firma weiter gegeben.

Der Betriebsrat kommt in Frage und wird nicht mehr anerkannt. Wir bemerken noch, daß obige Lohnsätze garantiert werden.

Im übrigen werden wir die Gebänge in kurzer Zeit nach Antriebnahme aufnehmen, so daß es von dem FeiB und Interesse eines jeden Einzelnen abhängt, mehr zu verdienen.

Die Kameraden in Cotteneu weisen in ihrer Zuschrift an uns mit bittern Worten auf die Tatsache hin, daß unter dem Namen Deutschlands die Arbeiterschaft am bittersten leidet.

Die Kameraden haben nur zu recht. Ist es nicht ein Lohn auf alles, was aus christliche Kreise immer gefordert haben, die Frauen- und Kinderzulagen zu befestigen? Ist es nicht überflüssig, daß die Firma gnädig genug, die Beiträge zur sozialen Versicherung weiter zu zahlen, wozu sie gesetzlich verpflichtet ist.

Die Kameraden! Mit dieser Nummer ist der Beitrag für die 3. Woche (vom 15. bis 19. Januar) fällig.

Verbandsnachrichten.

Der Vorstand des Reichsknappschaffsvereins hat für das Jahr 1923 eingeleitet sein.

Die Sprechtunden für Stiehlungsstellen sind aufgehoben. Alle diesbezüglichen Fragen sind schriftlich nach dem Bureau der Stiehlung, Erlendstraße 11, zu richten.

Abwesenheitsvertretungen. Vertrauensmann: Friedrich Böhrmann, Ertze, Mühlentorstraße 57.

Vertrauensmann: G. W. Segers in Goldhausen b. Sodingen, Oßstraße 22.

Knappschaffsältestenkommission Bochum. Sonntag, den 20. Januar, nachmittags 3 Uhr im Betriebsrat des Zentralverbandes.